

WINKLER & SANDRINI

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili*

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili*
Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele
Oskar Malfertheiner Massimo Moser
Michael Schieder Martina Malfertheiner
Andrea Tinti Iwan Gasser
Stefano Seppi Carla Kaufmann
Rechtsanwalt - avvocato
Chiara Pezzi
Mitarbeiter - Collaboratori
Karoline de Monte Thomas Sandrini
Mariatheresia Obkircher Julia Maria Graf

Rundschreiben

Nummer:019 **vom:** 18.02.2026

Autor: Andrea Tinti

An alle Kunden mit innergemeinschaftlichen Umsätzen

Intrastat: Neue Schwelle ab 2026 für Intra 2-bis: Schwelle auf 2.000.000 Euro angehoben

Zusammenfassung:

Die Schwelle für innergemeinschaftliche Erwerbe (INTRA-2 bis) wurde von 350.000 Euro auf 2.000.000 Euro angehoben und gilt bereits für die Abgabefrist vom 25.02.2026.

Kürzlich¹ wurde eine der Schwellen für die Abgabe der Intra-Meldung angehoben. Diese betrifft die innergemeinschaftlichen Erwerbe von Waren die mit dem Vordruck „INTRA-2 bis“ zu melden sind. Die Schwelle steigt von derzeit 350.000,00 Euro auf 2.000.000,00 Euro und gilt bereits für die innerhalb binnen 25.2.2026 abzugebende monatliche Meldung.

Die monatliche Abgabepflicht des Vordrucks INTRA-2 bis greift, wenn in einem der vier vorhergehenden Kalenderquartale die innergemeinschaftlichen Erwerbe die Schwelle der 2.000.000,00 Euro überschritten haben.

Die restlichen derzeit geltenden Schwellen und Bestimmungen bleiben unverändert.²

Die geltenden Meldepflichten und -schwellen haben wir in folgender Tabelle kurz zusammengefasst:

	Betrag der Umsätze (Euro)	Intra - Vordruck / Periodizität	Frist für die Übermittlung der Meldung
LIEFERUNGEN von Waren /Gegenstände	bis 50.000,00* ¹⁾ ab > 50.000,00 bis 20 Mio. über 20 Mio.* ²⁾ (zu berücksichtigen sind nur die Umsätze	- Intra 1-bis (Intra -sexies) trimestral (steuerliche Daten) - Intra 1-bis (Intra -sexies) monatlich (steuerliche Daten; statistischer Teil nur bei Überschreitung der trimestralen Schwelle von Euro 100.000,00) - Intra 1-bis monatlich (steuerliche Daten und statistischer Teil – Spalten	- der 25. Tag des auf dem Trimester folgenden Monats - der 25. Tag des folgenden Monats - der 25. Tag des folgenden Monats

¹ Mit Beschluss der Zollagentur vom 3.2.2026 Nr. 84415

² Regelung durch die Zoll- und Monopolbehörde, Prot. Nr. 493869/RU vom 23. Dezember 2021

	mit Beförderung der Ware ins Ausland)	9, 10 und 11)	
erbrachte Dienstleistungen	bis 50.000,00* ¹⁾	- Intra 1-quater trimestral (steuerliche Daten)	- der 25. Tag des auf dem Trimester folgenden Monats
	ab > 50.000,00	- Intra 1-quater monatlich (steuerliche Daten und statistischer)	- der 25. Tag des folgenden Monats
ERWERBE von Waren/Gegenständen³⁾	bis <u>2.000.000,00</u> * ¹⁾	- keine Meldepflicht (fakultative Meldung möglich)	---
	ab >= 2.000.000,00 und bis 20 Mio.	- Intra 2-bis monatlich (statistische Zwecke)	- der 25. Tag des folgenden Monats
	ab/über 20 Mio. * ²⁾ (zu berücksichtigen sind nur die Umsätze mit Beförderung der Ware vom Ausland nach Italien)	- Intra 2-bis monatlich (statistische Zwecke)	- der 25. Tag des folgenden Monats
Erhaltene Dienstleistungen	bis 100.000,00	- keine Meldepflicht (fakultative Meldung möglich)	---
	ab >= 100.000,00	- Intra 2-quater monatlich (statistische Zwecke)	- der 25. Tag des folgenden Monats

*1) bezogen auf einem der vier vorhergehenden Kalenderquartale im Sinne von Art. 2, Abs. 1, Buchst. b), DM 22.2.2010 und getrennt nach Kategorie

*2) es zählen die innergemeinschaftlichen Umsätze des Vorjahres oder bei einer neuen Tätigkeit jene die man im Jahr erwartet

*3) für diese Schwellen sind nur die Erwerbe von Waren zu berücksichtigen die tatsächlich nach Italien gelangen; demnach sind z.B. Dreiecksgeschäfte, in denen das italienische Unternehmen als Mittlerer in der Reihe auftritt, nicht zu berücksichtigen bzw. zu melden;

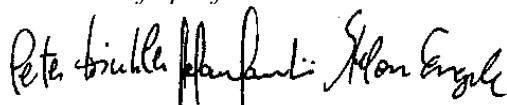
Wir erinnern daran³, dass die oben genannten Schwellen „in jedem Fall unabhängig voneinander gelten“. Mit anderen Worten: „Die Überschreitung der Schwelle für eine Kategorie hat keinen Einfluss auf die Periodizität der anderen drei Kategorien von Umsätzen“.⁴

Hat man z.B. in einem Quartal des Jahres innergemeinschaftliche Erwerbe im Wert von 500.000,00 Euro und im gleichen Zeitraum innergemeinschaftliche Dienstleistungen im Wert von 400.000,00 Euro verzeichnet, ist man nicht zur Abgabe des Vordrucks INTRA-2 bis verpflichtet (angesichts der Anhebung der Schwellen auf 2.000.000 Euro), sondern muss monatlich nur den Vordruck INTRA-2 quater einreichen.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



³ Siehe auch unser letztes Rundschreiben 98/2025

⁴ Verordnung der Einnahmeagentur Nr. 194409/2017